Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

96. Jahrgang 2004/2005

Nr. 5

Ordentliche Sitzung

vom 2. und 9. Juni 2004

Mittwoch, den 2. Juni 2004

vormittags 9 Uhr

Präsidentin: *B. Inglin-Buomberger* I. Sekretär: *F. Heini*
Statthalter: *B. Mazzotti* II. Sekretärin: *E. Martin*

Beim Namensaufruf um 9 Uhr und um 15 Uhr sind abwesend:
Entschuldigt: Dr. Th. Mall, Dr. Ch. Heuss, F. Gerspach, H.-H. Spillmann, R. Widmer, P. Roniger, P. Cattin, Ch. Klemm, R. Schmidlin, D. Schmidlin.

Nur um 9 Uhr abwesend:
Entschuldigt: Dr. R. Stürm, Dr. A. Burckhardt.

Nur um 15 Uhr abwesend:
Entschuldigt: Dr. D. Stückelberger, Dr. A.C. Albrecht, Dr. B.Madörin, B. Heilbronner-Uehlinger, G. Mächler, M. Iselin, Dr. Ch. Kaufmann.

13. Neue Interpellationen

Die *Präsidentin* gibt den Eingang von **vier Interpellationen** bekannt.

Die Interpellationen Nr. 50 und Nr. 51 werden mündlich beantwortet, die Interpellationen Nr. 49 und Nr. 52 werden schriftlich beantwortet.

49. Interpellation A. von Bidder
betreffend Kürzung der Heimtaxen bis zu 10% bei den Basler Behinderten-Institutionen

2003 hat der Regierungsrat das Leitbild Erwachsene Menschen mit einer Behinderung verabschiedet. Darin sind Zielformulierungen enthal-

ten, wie «es steht eine ausreichende Anzahl an Wohnungen und Arbeitsplätzen zur Verfügung, die den Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung gerecht werden». Die Betreuungsaufgaben werden durch private Trägerschaften ausgeführt, wie wir dies auch bei der Betreuung von Betagten kennen. Diese Aufgabenteilung ist sinnvoll und hat sich in der Vergangenheit auch bewährt. Gerade in den letzten Jahren konnte die Wohnsituation für viele Erwachsene mit einer Behinderung in unserem Kanton verbessert werden. Neue Erkenntnisse in der Betreuung wurden umgesetzt. Es sind in der Stadt Wohnplätze für betreutes Wohnen entstanden, mit dem Ziel die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft zu verbessern und die Betreuung zu optimieren. Bei diesem Prozess hat der Kanton immer seine Unterstützung gegeben.

In der Samstagausgabe der BAZ vom 9. Mai 2004 ist nun zu lesen, dass der Regierungsrat im Rahmen des 3. Sparprogramms Reduktion Leistungen und Aufgaben auch im Bereich Behindertenbetreuung Erwachsene einen Leistungsabbau plant. Es ist zu befürchten, dass mit vorgesehenen Kürzungen der Heimtaxen in erster Linie Abstriche bei der Betreuung gemacht werden müssen. Die Sparmassnahmen sollen bereits 2005 wirksam werden. Die Fixkosten, die Institutionen sind teilweise mit Wissen des Kantons langfristige Mietverträge eingegangen, können kurzfristig kaum geändert werden. Sparen ist deshalb nur beim Personal möglich. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass besonders stark betreuungsintensive Menschen oder Menschen mit einer Schwerstbehinderung wieder in die Spitäler zurückgeschickt werden müssten, weil eine qualitativ hochstehende Betreuung unter solchen Umständen nicht mehr gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Was steht hinter der Absicht des Regierungsrates, auch bei den direkten Betreuungskosten von behinderten Menschen zu sparen?*
2. *Welchen Stellenwert hat das Leitbild Erwachsene Menschen mit einer Behinderung, das erst ein Jahr alt ist, noch für den Regierungsrat?*
3. *Im Leitbild steht u. a.: Der Regierungsrat wird die gesetzlichen und finanziellen Massnahmen einleiten, um die konkrete Umsetzung der Leitsätze zu fördern. Was hat der Regierungsrat bisher unternommen, um dies umzusetzen?*
4. *Kann das Leitbild nach Meinung des Regierungsrates auch mit den vorgesehenen Sparmassnahmen erfüllt werden?*
5. *Geplant ist eine Einsparung von 2,2 Mio. Franken jährlich auf Kosten der Lebensqualität von behinderten Menschen in unserem Kanton. Wie und auf welcher Grundlage ist dieser Betrag zustande gekommen?*
6. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der Umsetzung dieser Sparpläne die Oualitätsstandards in der Betreuung von*

Erwachsenen mit einer Behinderung massiv verschlechtert werden müssen und will er hier bewusst Abstriche in Kauf nehmen?

7. *Sollte eine Institution unter den vorgegebenen Sparplänen nicht mehr in der Lage sein, eine adäquate Betreuung weiterhin zu gewährleisten, wie will der Regierungsrat diese Menschen in Zukunft im Sinne des Leitbilds betreuen?*
8. *Der Regierungsrat hat im letzten Jahr einen Beauftragten für Integration und Gleichstellung von Behinderten eingesetzt. Kann dieser diese Aufgabe überhaupt noch erfüllen, wenn die Sparmassnahmen durchgesetzt werden?*
9. *Eine Arbeitsgruppe aus Kantons- und Institutionsvertretungen hat über ein Jahr hinweg eine Vereinbarung erarbeitet, die die Heime in BS und BL zu einer engen Zusammenarbeit bei der Frage der Unterbringung von besonders betreuungsaufwändigen Behinderten verpflichten sollte. Ist der Regierungsrat darüber informiert, dass diese Vereinbarung unter den gegebenen Umständen nicht zustande kommt, und wo will er diese Behindertengruppe in Zukunft ohne Mehrkosten platzieren?*

Die *Interpellantin* verzichtet auf eine Begründung.
Diese Interpellation wird schriftlich beantwortet.

50. Interpellation D. Goepfert
betreffend Erreichung des Stellenabbau-Ziels durch Pensenreduktion bei teilzeitbeschäftigten Frauen mit Betreuungspflichten

Im Rahmen der angestrebten Ausgabenreduktion kündigte der Regierungsrat unter dem Titel «Überprüfung der Aufgaben und Leistungen» den Abbau von rund 300 Staatsstellen im Laufe von drei Jahren (2003–2006) an. Der Regierungsrat wies bei der Veröffentlichung des Sparpakets darauf hin, dass der Abbau sozial verträglich sein werde und neben dem Versuch, betroffene Personen an einem anderen Ort der Verwaltung wieder einzusetzen, vor allem ordentliche sowie vorzeitige Pensionierungen zum Ziel führen sollen. Inzwischen hört man aus verschiedenen Teilen der Verwaltung, dass auch Stellenkürzungen in Form von Pensenreduktionen eingeführt werden. Dies kann – insbesondere im Falle von Personen mit Betreuungspflichten – zu unzumutbaren Härten führen und entspricht nicht dem Versprechen, dass der Personalabbau sozial verträglich sein werde. Die Betroffenen erhalten keine Ersatz-Angebote aus der Verwaltung, um ihre reduzierte Teilzeitarbeit zu ersetzen.

Ausserdem sind Fälle bekannt, wo Dienstalter und Erfahrung als Entscheidungskriterium für die Pensenreduktion genommen wurden. Im Hinblick auf Abfindungen bei Kündigungen empfiehlt der Regierungsrat ausdrücklich, eine Systematik festzulegen, welche sich insbesondere an den Faktoren Alter und Dienstalter orientiert. Da Frauen in der Regel längere Unterbrüche in ihrer Berufslaufbahn haben, fallen solche Regelun-

gen zu ihren Ungunsten aus: Aufgrund des kürzeren Dienstalters werden ihre Pensen zuerst reduziert bzw. sie bekommen geringere Abfindungen. Diese Regelungen erfüllen damit nach dem Gleichstellungsgesetz (Artikel 3) den Tatbestand der indirekten Diskriminierung.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie viele Stellen wurden bisher eingespart?*
2. *Wie viele Personen wurden entlassen? Lassen sich konkrete Angaben über Funktion, Lohnklassen und Alter der Betroffenen machen?*
3. *Wie viele Teilzeit-Beschäftigte sind von der Sparvorgabe betroffen?*
4. *Wie ist die Verteilung zwischen betroffenen Männern und Frauen im Verhältnis zur absoluten Anzahl von angestellten Männern und Frauen?*
5. *Wie lässt sich der Anspruch der Sozialverträglichkeit mit der ausdrücklichen Empfehlung des Regierungsrates vereinbaren, bei Kündigungen eine Systematik festzulegen, welche sich insbesondere an den Faktoren Alter und Dienstalter orientiert?*
6. *Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um eine indirekte (und auch direkte) Diskriminierung bei der Umsetzung des Sparzieles zu verhindern?*
7. *Sind die Amtsleiter/innen/Personaldienste entsprechend geschult bzw. gibt es allgemeinverbindliche nicht diskriminierende Richtlinien?*

Der *Interpellant* verzichtet auf eine Begründung.

Diese Interpellation wird durch Regierungsrat *J. Schild* infolge Abwesenheit von Regierungsrat Dr. U. Vischer beantwortet.

51. Interpellation A. R. Furrer
betreffend Finanzierungslücke beim Projekt «Sanierung der Dreirosenanlage»

In seiner Sitzung vom 12. Mai 2004 hat der Grosse Rat 1,2 Millionen für die Sanierung und Aufwertung der Dreirosenanlage gesprochen. Im diesem Beschluss zu Grunde liegenden Ausgabenbericht Nr. 0523 B ist auf Seite 5 unter 3.2 «Kostenteiler» zu lesen: «Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Strassen vom 2.12.2002 sind 80% der Projektkosten (CHF 3 600 000.–) bewilligt und gehen zu Lasten der Nationalstrassenrechnung. Zu Lasten Kanton Basel-Stadt gehen 20% (CHF 900 000.–)». Dieser für Basel-Stadt vorteilhafte Kostenteiler hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Rat dem Kreditbegehren mit grossem Mehr zugestimmt hat.

Inzwischen hat sich Seltsames ereignet. Zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat lässt die Regierung am 26. Mai 2004 ohne weitere Begründung in einer Mitteilung verlauten, der Bund

übernehme 2,4 Millionen Franken der Gesamtkosten. Das entspricht einem Bundesanteil von nur mehr 53% statt 80%. Es besteht somit eine Deckungslücke von 1,2 Millionen Franken.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Mit welcher Begründung hat der Bund seinen Anteil um einen Drittel gekürzt?*
2. *Hatte die Regierung schon vor dem 12. Mai 2004 Kenntnis von dieser Kürzung und wenn ja: Warum wurde der Grosse Rat nicht darüber informiert und das Geschäft zur Überarbeitung zurückgezogen?*
3. *Sollte – vorausgesetzt Frage 2 kann mit Ja beantwortet werden – durch das Verschweigen dieser Tatsache ein Kreditbegehren von insgesamt 2,1 Millionen statt 900 000 Franken vermieden und damit ein allfälliges Referendum umgangen werden?*
4. *Ist zur Deckung der fehlenden 1,2 Millionen Franken ein Nachtragskredit zu Lasten der Basler Staatskasse zu erwarten oder wird das Projekt entsprechend diesem Betrag redimensioniert?*

Der *Interpellant* verzichtet auf eine Begründung.

Diese Interpellation wird durch Regierungsrätin *B. Schneider* beantwortet.

52. Interpellation B.Jans

betreffend Erdrutschgefahr an der geplanten Zollfreistrasse

Kürzlich wurde publiziert, dass Expertisen, die vor der heute geplanten Linienführung der Zollfreistrasse warnen, in den achtziger Jahren von der Regierung übergangen wurden.

Tatsächlich spricht sich die Mehrheit der Gutachten, so dasjenige der ETH Zürich (1980) für eine neue Führung der Zollfreistrasse (Tunnellösung) aus. Zwar könne man den Hang mit «sehr aufwändigen Konstruktionen» stabilisieren. Aber selbst dann «bleibt ein gewisses Risiko bestehen, dass auftretende Deformationen das im Grundwasser stehende Bauwerk beeinträchtigen können».

Ein anderes Gutachten aus dem Jahre 1984 stammt von Dr. Paul Butenweg, einem bekannten deutschen Geologen. Herr Butenweg folgert aus seinen Erhebungen, dass vom Bau einer Zollfreistrasse auf dem vorgesehenen Trasse dringend abgeraten werden muss. Es handle sich beim Südhang des Tüllingerberges um ein altes Rutschgebiet. Selbst wenn man die von der ETH vorgeschlagene aufwändige Konstruktion anwende, könnte der Hang ins Rutschen kommen. Wenn dies geschehe, wäre die Zollfreie für immer oder zumindest für einen längeren Zeitraum unbenutzbar. Ein solcher Vorgang könnte noch katastrophalere Schadenausmasse annehmen, als sie seinerzeit am Röttler Hang verzeichnet werden mussten.

Erdrutsche am Schlipf sind historisch belegt. Grössere Erdbewegungen infolge lang andauernder Regenzeiten lassen sich für die Jahre 1450, 1697, 1712, 1758 und 1881 nachweisen, abgesehen von kleineren Erdschlipfen, die sich alle paar Jahre ereignen. Sie hängen mit der Struktur des Gesteins zusammen. Die Lehm und Gips haltende Mergelmasse der Süsswassermolasse nimmt Wasser leicht auf und erhält bei starken Regengüssen eine breiartige Konsistenz. Erdrutsche führten unter anderem dazu, dass die Wiese verschüttet und der ganze Talgrund überschwemmt wurde. Das Ausmass eines solchen Ereignisses wurde vom Basler Überreiter Johann Heinrich Bieler anno 1758 eindrücklich beschrieben: «Den 21. July ist die Wiese zu Kleinen-Hüningen und am H. Hausers untern Klibi aus ihrem Bett gewichen und dasiger Refier drei Wochen lang weit über alle Matten geloffen und hat erschröcklich grossen Schaden getan. Auch konnte man bis dahin nicht zu Fuss, sondern musste man in den Weidlingen fahren. Der Schaden dieses erschröcklichen Gewässers ist nicht zu beschreiben, insonderheit bey Wihl, Dillingen und Rüchen haben viele 100 Menschen den wegen dem guten Weinwachs weit und breit berühmten Schlipf mit bedrübten Augen gesechen, wie selbiger zugerichtet und gerutscht und die Erde hin und wieder grosse breite Spälte bekommen.»

Erdrutsche am Schlipf sind eine Realität und offenbar mit erheblichen Gefahren und Kostenfolgen verbunden. Namhafte Gutachten haben deshalb davor gewarnt, die Zollfreistrasse auf dem derzeit geplanten Trasse zu bauen. Die Bevölkerung hat ein Recht auf Äufklärung

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Hat die Regierung die warnenden Expertisen übergangen?*
2. *Wer ist dafür verantwortlich, dass ihnen bei der Planung der Zollfreistrasse nicht das nötige Gewicht beigemessen wurde und dass trotz den Warnungen an der risikoreichen Linienführung festgehalten wurde?*
3. *Stimmt es, dass der damals verantwortliche Regierungsrat nicht dem richtigen, sondern dem passenden Gutachter den Vorzug gab?*
4. *Stimmt es, dass die Kosten im Falle eines grossen Hangrutsches 70 bis 80 Millionen Franken betragen würden?*
5. *Wer würde für diese Kosten aufkommen?*
6. *Wie teuer ist die von der ETH erwähnte «sehr aufwändige Konstruktion» zur Stabilisierung des Hanges?*
7. *Wie teuer wäre im Vergleich dazu eine von der ETH und Dr. G. Butenweg vorgeschlagene Tunnelvariante?*
8. *Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass teure Überraschungen auftreten werden wie z. B. am Kienberg-Tunnel oder bei der NEAT?*
9. *Wie sicher ist die «sehr aufwändige Konstruktion» zur Stabilisierung des Hanges?*

10. Besteht die Gefahr von Trinkwasserverseuchung, falls die neue rechtsufrige Wasserleitung infolge eines Hangrutsches zerstört wird?

Diese Interpellation wird begründet und schriftlich beantwortet.

Es liegen folgende *neue Geschäfte* vor:

1. Bericht des Büros des Grossen Rates zu einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 12. März 1988 (SG 152.100) sowie Bericht zum Anzug S. Signer und Konsorten betreffend Redezeiten. Nr. 9335.
2. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag Nr. 9262 betreffend Rahmenkredit für den Bau eines geothermischen Heiz-Kraftwerks (Deep Heat Mining) sowie Bericht zum Anzug Dr. R. Rechsteiner und Konsorten betreffend Geothermie. Nr. 9336.
3. Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag Nr. 9327 betreffend Realisierung einer einheitlichen Lösung für die digitale Bildverarbeitung (PACS) im Kantonsspital Basel/Universitätskliniken. Nr. 9337.
4. Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag betreffend Öffentliche Toilettenanlagen, Verbesserung der Infrastruktur und Umsetzung des Gesamtkonzeptes (Nr. 9281). Nr. 9338.
5. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Nr. 9299 betreffend Projekt Erlenmatt. Nr. 9339.
6. Bericht der Petitionskommission zur Petition P 173 betreffend Sicherung der Wohnqualität im Quartier und P 176 betreffend Erhaltung der Basler Hinterhöfe.
7. Bericht der Petitionskommission zur Petition betreffend eine liberale und zeitgemässe Hanfpolitik des Kantons Basel-Stadt. P 190.
8. Ausgabenbericht betreffend Bezirkswache Kleinbasel. Sanierung und Umgestaltung Eingang, Einrichtung eines neuen Nachtschalters. Nr. 0540 B.
9. Petition gegen die Schliessung der Bibliothek in Kleinhüningen. P 206.
10. Motionen:
 a) Dr. B. Schultheiss und Konsorten zur Aufhebung des Gesetzes über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern (SR 861.500).
 b) M. R. Lussana und Konsorten betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektion in Schulrat.

11. Anzüge:
 a) S. Banderet-Richner und Konsorten betreffend Gleichwertigkeit von Lehramtsdiplomen;
 b) L. Stutz und Konsorten betreffend Parkplatzbewirtschaftung beim St. Jakobs-Park
12. Abbitte des Herrn Christian Klemm als Mitglied der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission.
13. Schreiben des Regierungsrates zur Kleinen Anfrage N. Schaub betreffend Ehrung für den Vater der AHV, Prof. Dr. Hans Peter Tschudi. Nr. 0541.
14. Abbitte des Herrn L. Stutz als Mitglied der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission.
15. Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates zum Ratschlag Nr. 9328 betreffend Totalrevision des Gesetzes betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe. Nr. 9341.
16. Bericht der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates zur Rechnung 2003 der fünf kantonalen Museen inklusive ihrer Stabsstelle «Museumsdienste Basel». Nr. 9344.
17. Schreiben des Regierungsrates zu Bürgeraufnahmen. Nr. 0544.
18. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Dr. L. Saner und Konsorten betreffend Studie zur Bevölkerungsstruktur. Nr. 0543.
19. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug B. Jans und Konsorten betreffend Aufklärung über die Gefährdung des Grundwassers durch die Chemiemülldeponien in Muttenz. Nr. 0545.
20. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug S. Signer und Konsorten betreffend Velo fahren in der Innerstadt. Nr. 0547.
21. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug D. Goepfert und Konsorten für eine verkehrsarme Innenstadt. Nr. 0548.

Die *Präsidentin* schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die zugestellte Tagesordnung vor.

Die *Präsidentin* teilt mit, dass um 15.00 Uhr die Traktanden 13–18 behandelt werden.

⁞ Wird davon Kenntnis genommen.

M. Borner beantragt, die nachstehende Resolution auf die Tagesordnung zu setzen.

Resolution betreffend Verletzung der Genfer Konventionen in den von Israel besetzten palästinensischen Territorien

Der Basler Grosse Rat gibt seiner grossen Sorge darüber Ausdruck, dass in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten, durch die israelische Armee sowie sogenannte «Sicherheitskräfte», die Menschen-

rechte seit Jahren auf das Gröbste verletzt werden und so ein friedliches Miteinander von Israelis und Palästinensern in weite Ferne rückt.

Wir verurteilen die in den letzten Wochen von der israelischen Armee im besetzten Gaza-Streifen durchgeführte Operation «Regenbogen». Unter dem Vorwand der Zerstörung unterirdischer Tunnels – welche angeblich unter dem Grenzzaun nach Ägypten führen sollen – wurden innert weniger Tage, ohne Vorwarnung und willkürlich, mindestens 88 Häuser zerstört und 1100 palästinensische Bewohner obdachlos gemacht. Beim Einmarsch der israelischen Armee in das palästinensische Flüchtlingslager Rafah mussten weitere 2000 Bewohner ihre Unterkunft Hals über Kopf verlassen.

Der Basler Grosse Rat verurteilt das Vorgehen der israelischen Armee, welche billigend in Kauf nimmt, dass bei den gesetzwidrigen Liquidierungen von Palästinenserführern auch Zivilpersonen verletzt und getötet werden.

Wir verurteilen die Zerstörung von 3000 Häusern, 250 000 Bäumen und über 1000 Hektaren landwirtschaftlich nutzbarer Fläche im widerrechtlich durch Israel besetzten Cisjordanien im Verlauf der letzten Jahre sowie den Bau der 650 km langen und 8 Meter hohen Apartheidmauer mit einem 100 Meter breiten Kontrollstreifen.

Der Basler Grosse Rat fordert die politische und die militärische Führung Israels auf,

- ihrem seit Jahren von einer Politik der Intoleranz und der Apartheid geprägten Verhalten einer Besatzungsmacht zu entsagen,
- die UNO-Resolutionen und das Hebroner Abkommen von 1995 endlich zu respektieren,
- dem palästinensischen Volk das Recht auf einen eigenen unabhängigen und freiheitlichen Staat zuzugestehen,
- die Vertreibung von Palästinensern aus dem Gaza-Streifen und Cisjordanien sowie die Peinigung des palästinensischen Volkes unverzüglich zu stoppen,
- den absolut kontraproduktiven Siedlungsbau und den Mauerbau in den widerrechtlich besetzten Gebieten unverzüglich einzustellen und
- sich auf die Grenzen von 1966 zurück zu ziehen.

Wir verurteilen in gleicher Art die Attentate und Bombenanschläge – meist auf Zivilpersonen im Kernland Israels – ausgeführt durch extremistische palästinensische Kreise.

Dass Israel und seine Bewohner ebenfalls ein Recht auf gesicherte Grenzen haben, ist für den Grossen Rat seit jeher selbstverständlich.

P.A. Zahn stellt Gegenantrag.

Weiter sprechen *O. Herzig*, Dr. *E. Herzog, R. Häring*, Dr. *P. Eichenberger, E.-U. Katzenstein*, Dr. *R. Geeser, A. Weil, M. Borner* und *E.-U. Katzenstein*.

⁞ Wird die Resolution mit grossem Mehr gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Die *Tagesordnung* lautet wie folgt:

1. Entgegennahme der neuen Geschäfte.
2. Bericht des Büros des Grossen Rates zur Einführung und Organisation des Parlamentsdienstes. Nr. 9333.
3. Bericht des Büros des Grossen Rates zu einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 12. März 1988 (SG 152.100) sowie Bericht zum Anzug S. Signer und Konsorten betreffend Redezeiten. Nr. 9335.
4. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag Nr. 9262 betreffend Rahmenkredit für den Bau eines geothermischen Heiz-Kraftwerks (Deep Heat Mining) sowie Bericht zum Anzug Dr. R. Rechsteiner und Konsorten betreffend Geothermie. Nr. 9336.
5. Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag betreffend Öffentliche Toilettenanlagen, Verbesserung der Infrastruktur und Umsetzung des Gesamtkonzeptes (Nr. 9281). Nr. 9338.
6. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Nr. 9299 betreffend Projekt Erlenmatt. Nr. 9339.
7. Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag Nr. 9327 betreffend Realisierung einer einheitlichen Lösung für die digitale Bildverarbeitung (PACS) im Kantonsspital Basel/Universitätskliniken. Nr. 9337.
8. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Ch. Wirz und Konsorten betreffend Einsatz Simulationsmodell bei Verkehrsplanungen. Nr. 0532.
9. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug S. Signer und Konsorten betreffend fussgängerfreundliche Aeschenvorstadt. Nr. 0533.
10. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Dr. P. Wick und Konsorten betreffend einer Befreiung des Gundeldingerquartiers von quartierfremdem Durchgangsverkehr. Nr. 0539.
11. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug H. Hügli und Konsorten betreffend Ergänzung der Vereinbarung über die Fluglärmkommission. Nr. 0530.
12. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Dr. L. Saner und Konsorten betreffend Verbesserung im Gesetzgebungs- und Beschlussfassungsverfahren. Nr. 0537.
13. Neue Interpellationen.
14. Motionen 1–2.

15. Anzüge 1–14.
16. Bericht der Petitionskommission zur Petition P173 betreffend Sicherung der Wohnqualität im Quartier und P176 betreffend Erhaltung der Basler Hinterhöfe.
17. Bericht der Petitionskommission zur Petition betreffend eine liberale und zeitgemässe Hanfpolitik des Kantons Basel-Stadt. P190.
18. Beantwortung von Interpellationen.

↕ Wird die Tagesordnung mit grossem Mehr gegen 0 Stimmen genehmigt.

1. Entgegennahme der neuen Geschäfte

Nr. 1–7 stehen auf der Tagesordnung.

Nr. 8 geht an die Bau- und Raumplanungskommission.

Nr. 9 geht an die Petitionskommission.

Nr. 10, 11 und 15–21 gehen zur Kanzlei.

Nr. 12 ↕ Wird von der Abbitte des Herrn Ch. Klemm als Mitglied der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Kenntnis genommen.

Nr. 13 ↕ Wird von der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage Kenntnis genommen.

Nr. 14 ↕ Wird von der Abbitte des Herrn L. Stutz als Mitglied der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Kenntnis genommen.

Die *Motion zur Aufhebung des Gesetzes über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern (SR 861.500)* lautet:

Am 20. November 1975, also vor bald dreissig Jahren, hat der Grosse Rat das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern (GAZW) erlassen. Laut Ingress des Gesetzes geschah dies «zur Erhaltung preisgünstiger Wohnungen sowie zur Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnungen». Entsprechend sind der vollständige oder teilweise Abbruch von Häusern, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, und die Benützung von Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken bewilligungspflichtig. Jeder erhebliche Eingriff in die bestehende Bausubstanz, also beispielsweise auch das Zusammenlegen von mehreren kleinen in eine grosse Wohnung, gelten als teilweiser Abbruch.

Einfamilienhäuser sind durch das Gesetz nicht bzw. nur schwach geschützt.

Demgegenüber ist es eine Tatsache, dass das Wohnungsangebot in Basel der Nachfrage derzeit nicht gerecht wird: Zu viele kleine und einfache Wohnungen stehen zu wenig grossen und hochwertigen Wohnungen gegenüber. Einfamilienhäuser sind Mangelware. Das Problem ist von den politischen Behörden erkannt worden. Um die Bevölkerungsstruktur unseres Kantons zu verbessern und das Wohnen in der Stadt für Haushaltungen attraktiv zu gestalten, die mehr an die öffentlichen Lasten beitragen, als sie öffentliche Dienstleitungen beanspruchen, ist vor vier Jahren Logis Bâle als Wohnbauförderungsprogramm des Kantons Basel-Stadt für private und institutionelle Investoren ins Leben gerufen worden. Zusammen mit anderen Partnern verfolgt Logis Bâle einen Teil der Zielsetzungen aus dem Programm Werkstatt Basel, nämlich die Realisierung von 5000 neuen Wohnungen auf Kantonsgebiet in zehn Jahren.

Eine weitere Tatsache ist, dass in Basel derzeit in grösstem Ausmass Büroflächen gebaut werden und dass ein Überangebot an Büroflächen besteht.

Vor diesem Hintergrund sind die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates der Auffassung, dass einerseits kein Bedarf besteht, Wohnraum vor der Umwandlung in Büroraum zu schützen, da es mehr als genug Büroraum gibt, und dass die Bewilligungspflicht für vollständigen oder teilweisen Abbruch von Wohnhäusern sowohl dem Ziel, qualitativ hochwertigen Wohnraum zu schaffen, wie auch der Absicht, kleinere Wohnungen durch Wohnungen für Familien zu ersetzen, diametral entgegenläuft. Das GAZW verhindert die angestrebte Verbesserung unserer Bevölkerungsstruktur.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat, einen Ratschlag auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, der die Aufhebung des GAZW vorsieht.

Dr. B. Schultheiss, E. Mundwiler, A. Frost-Hirschi,
D. Stolz, M.G. Ritter, P.A. Zahn, G. Nanni, Hp. Gass,
Dr. R. Geeser, Dr. R. Grüninger, M.-R. Lussana,
Dr. L. Saner, Ch. Locher-Hoch, Dr. Ch. Heuss, E. Mutschler,
B. Mazzotti, Th. Seckinger, R.R. Schmidlin, M. Zerbini,
E. Schmid, R. Vögtli, P. Zinkernagel, W. Hammel,
U. Schweizer, K. Bachmann

Die *Motion betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektion in Schulrat* lautet:

Die Schulinspektionen erfüllen im Kanton Basel-Stadt auf allen Schulstufen eine wichtige Funktion. Eingebettet zwischen Schulleitungen und Erziehungsrat wirken sie als Aufsichtsbehörde und vertreten so das Interesse der Bevölkerung am wichtigsten gesellschaftlichen Gut, der Bildung. Als Laien sind die Inspektionsmitglieder aber nicht primär dazu da, wie es der Name des Gremiums suggeriert, zu inspizieren und zu kontrollieren, sondern vor allem in unterstützender Weise gegenüber

Lehrerinnen und Lehrern, den Schulhausleitungen und den Schulleitungen, den Hauswirtinnen und Hauswarten und allen anderen in einem Schulkreis tätigen Personen zur Seite zu stehen. Wo nötig, darf Kritik angebracht werden, um Beobachtungen im Unterricht oder an einer Schulveranstaltung weiterzugeben und korrigierend einzugreifen. Die jetzige Benennung «Schulinspektion» wird den vielfältigen Aufgaben der Aufsichtsbehörde jedoch nicht gerecht und weckt zudem oft Ängste, Misstrauen und ungute Gefühle bei den Menschen, welche mit einer Schulinspektion in Kontakt kommen. Immer wieder wird mir in meiner Funktion als Inspektionspräsident der Primarschule Grossbasel-Ost von verschiedenen Seiten und verschiedenen Stufen, aber auch aus der Mitte der Inspektion, zugetragen, dass man sich hier eine unverfänglichere Bezeichnung wünscht. Im Sinne des im Grossen Rat wiederholt geäusserten Wunsches, sich wo immer möglich dem Baselbieter Schulsystem anzunähern, ist die dort neu eingeführte Bezeichnung für die Aufsichtsbehörde zu favorisieren. So wurde denn auch bestätigt, dass die Bezeichnung «Schulrat» auf vielseitige Zustimmung stösst.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, das Schulgesetz dahingehend anzupassen, dass die Bezeichnung für die Aufsichtsbehörden der Schulen von bisher «Schulinspektion» durch «Schulrat» geändert wird.

M.-R. Lussana, A. Zanolari, U. Müller, O. Herzig,
M. Berger-Coenen, L. Nägelin, K. Bachmann

Der *Anzug betreffend Gleichwertigkeit von Lehramtsdiplomen* lautet:

Bis 31. Dezember 2003 beurteilte der kantonale Prüfungsausschuss für das Lehramt an mittleren und oberen Schulen PALMOS Lehramtsdiplome, welche nicht am Pädagogischen Institut des Kantons Basel-Stadt erworben wurden hinsichtlich Gleichwertigkeit mit einem baselstädtischen Lehramtsdiplom. Seit Beginn der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit HPSA beider Basel am 1. Januar 2004 existiert die hochschulinterne Prüfungs- und Anerkennungskommission PAKo, welche die ehemaligen PALMOS-Funktionen nur teilweise übernimmt, jedoch nicht mehr kantonalen Weisungen untersteht. Die anstellenden Behörden in Basel-Stadt sind aber weiterhin und in Zukunft wohl noch vermehrt auf eine fachliche Begutachtung ausserkantonaler und ausländischer Studiengänge und Lehramtsdiplome angewiesen. Auch eine Nachqualifikation für anzustellende Lehrkräfte muss möglich bleiben. Gleiches dürfte auch im Kanton Basel-Landschaft zutreffen. Daher wird der Regierungsrat ersucht, zu prüfen und zu berichten, wie die Leistungsvereinbarung mit der HPSA präzisiert werden kann und der Leistungsauftrag gegebenenfalls angepasst werden muss, damit dem Kanton Basel-Stadt diese Dienstleistungen der HPSA sichergestellt werden können. Zu prüfen sei auch ein gemeinsames Vorgehen beider Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in dieser Angelegenheit.

S. Banderet-Richner, D. Wunderlin, J. Goepfert,
R. R. Schmidlin, M. G. Ritter, Dr. E. Herzog, K. Herzog,
M. Berger-Coenen, PD Dr. J. Stöcklin

Der *Anzug betreffend Parkplatzbewirtschaftung beim St. Jakob-Park* lautet:

Die Parkplatzprobleme rund um das Sportstadion St. Jakob-Park sind schon lange bekannt und trotzdem zeigt sich keine baldige zufriedenstellende Lösung. In der Zwischenzeit muss sich die Bevölkerung der angrenzenden Quartiere und Gemeinden mit den unhaltbaren Zuständen abfinden.

Um einerseits die heutige unhaltbare Situation anzugehen und andererseits für den notwendigen Ausbau gerüstet zu sein, wäre eine von beiden Basler Kantonen koordinierte Parkplatzbewirtschaftung angezeigt. Auswärtige Besucher und Besucherinnen zeigen sich erstaunt und möglicherweise erfreut, dass sie ihr Fahrzeug beim Besuch eines Grossanlasses in nächster Nähe des St. Jakob-Parks auf speziellen, temporär ausgewiesenen Parkflächen abstellen dürfen. Das Parkieren erfolgt erst noch mit Hilfe von Einweisungspersonal. Eine Gebühr zwischen Fr. 7.– und Fr. 10.– je Fahrzeug wäre zweckmässig. So könnten einerseits Mittel beschafft werden, um einen Ausbau des Parkierungsangebotes zu finanzieren, andererseits könnte damit auch das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. In jedem Fall wäre eine solche Massnahme im Interesse der Bewohner und Bewohnerinnen in der Nachbarschaft und der Umwelt!

Wir ersuchen den Regierungsrat, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Konzept für eine Parkplatzbewirtschaftung für den Raum St. Jakob zu entwickeln und zur Ausführung zu bringen.

L. Stutz, Dr. B. Schultheiss, Ch. Klemm, P. Zinkernagel,
Dr. A. Burckhardt, E. Mundwiler, P. A. Zahn, St. Maurer,
K. Zahn, A. von Bidder, Dr. L. Engelberger, E. Schmid,
A. Lachenmeier-Thüring, Dr. P. Schai, M. Iselin,
H. Käppeli, St. Ebner, St. Gassmann, P. Roniger,
Dr. A. C. Albrecht

2. Bericht des Büros des Grossen Rates zur Einführung und Organisation des Parlamentsdienstes. Nr. 9333 (09.26 Uhr)

Referentin: Die Präsidentin des Grossen Rates, *B. Inglin-Buomberger.*

Das Büro beantragt, von seinem Bericht Kenntnis zu nehmen und den vorgelegten Beschlussentwurf anzunehmen.

Hiezu sprechen *D. Stolz*, Dr. *A. Nogawa-Staehelin, M. Rünzi*, Dr. *B. Gerber, M. Buser, Hp. Kiefer* (Antrag auf Rückweisung), Dr. *B. Madörin, E.-U. Katzenstein*, Prof. Dr. *L. Burckhardt*, PD Dr. *J. Stöcklin, K. Zahn* und die *Referentin*.

Die *Präsidentin* bemerkt, dass nicht mit den vollen Stellenprozenten begonnen wird.

↕ Wird stillschweigend beschlossen, auf den Bericht einzutreten.

Hp. Kiefer beantragt, den Bericht zurückzuweisen.

↕ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dr. *A. Nogawa-Staehelin* beantragt, 810 Stellenprozente auf 490 Stellenprozente zu reduzieren.

↕ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen abgelehnt.

↕ Wird dem Antrag des Büros mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zugestimmt und unter Verzicht auf eine zweite Lesung folgender Beschluss gefasst:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst, den Parlamentsdienst des Grossen Rates gestützt auf § 13a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.100) mit einem Stellenplan im Umfang von insgesamt 810 Stellenprozenten auszustatten und das Büro zu ermächtigen, diesen Stellenplan gemäss den Angaben im Bericht an den Grossen Rat umzusetzen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

3. Bericht des Büros des Grossen Rates zu einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 12. März 1988 (SG 152.100) sowie Bericht zum Anzug S. Signer und Konsorten betreffend Redezeiten. Nr. 9335 (10.35 Uhr)

Referentin: Die Präsidentin des Grossen Rates, *B. Inglin-Buomberger.*

Das Büro beantragt Eintreten auf den Bericht, Annahme des vorgelegten Beschlussentwurfs und Abschreibung des Anzuges S. Signer und Konsorten vom 12. März 2003.

Hiezu sprechen *A. Zanolari*, Dr. *R. Grüninger, Ch. Wirz*, Dr. *L. Engelberger, M. von Felten* (Antrag auf Ablehnung) und Prof. Dr. *L. Burckhardt.*

↕ Wird stillschweigend beschlossen, auf den Bericht einzutreten.

↕ Wird dem Antrag des Büros mit 67 gegen 19 Stimmen zugestimmt und unter Verzicht auf eine zweite Lesung folgender Beschluss gefasst:

I

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

In §26 Abs. 1 wird folgender Satz gestrichen:

«… Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf fünf Minuten beschränkt.»

In §26 Abs. 2 wird folgender Satz gestrichen: «… Hiezu ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt.»

In §19 wird neu ein Abs. 2 eingefügt:

² Redezeit für die Begründung von Interpellationen, deren Beantwortung durch ein Mitglied des Regierungsrates und der Befriedigterklärung des Interpellanten sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Planungsaufträgen und Anzügen ist auf fünf Minuten beschränkt.»

II

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

↕ Wird mit grossem Mehr gegen 1 Stimme beschlossen, den Anzug S. Signer und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

4. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag Nr. 9262 betreffend Rahmenkredit für den Bau eines geothermischen Heiz-Kraftwerks (Deep Heat Mining) sowie Bericht zum Anzug Dr. R. Rechsteiner und Konsorten betreffend Geothermie. Nr. 9336 (11.00 Uhr)

Referentinnen:

1. Die Präsidentin der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission, *G. Mächler.*
2. Die Vorsteherin des Baudepartements, Regierungsrätin *B. Schneider.*

Die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission beantragt Eintreten auf die Vorlage, Annahme des vorgelegten Beschlussentwurfs und des vorgelegten Gesetzesentwurfs sowie Abschreibung des Anzuges Dr. R. Rechsteiner und Konsorten vom 18. November 1998.

Hiezu sprechen *Ch. Locher-Hoch, E. Schmid, K. Bachmann* (Antrag auf Rückweisung), *B. Dürr* (Antrag auf Rückweisung), *St. Maurer, E. Rommerskirchen, L. Stutz,* Dr. *Ch. Kaufmann, Th. Baerlocher,* Dr. *B. Madörin,* Regierungsrätin *B. Schneider* und *G. Mächler.*

↕ Wird stillschweigend beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

↕ Wird der Antrag auf Rückweisung mit grossem Mehr gegen 16 Stimmen abgelehnt.

I

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission:

– Für die Realisierung eines geothermischen Heizkraftwerks wird ein Rahmenkredit für die Jahre 2004 bis 2009 von CHF 32 Millionen zu Lasten des Anlagevermögens der Industriellen Werke Basel (IWB) bewilligt. Dieser teilt sich auf in max. CHF 20 Millionen für die Explorationsphase und max. CHF 12 Millionen für die Ausbauphase. Die Genehmigung erfolgt vorbehältlich der vollumfänglichen Restfinanzierung der entsprechenden Phase durch Dritte (Explorationsphase: CHF 12 Mio., Ausbauphase: CHF 28 Mio.).
– Im Falle eines Scheiterns des Projektes in der Explorationsphase kann die Gewinnablieferung der IWB um max. CHF 10 Mio. reduziert werden.
– Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Projektgesellschaft als Aktiengesellschaft nach OR für den Bau und Betrieb des geothermischen Heizkraftwerks zu gründen.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nimmt zur Kenntnis:

– Für die Realisierung eines geothermischen Heizkraftwerks wird ein Förderbeitrag von 10% der Projektkosten, jedoch maximal CHF 8 Millionen aus der Förderabgabe entrichtet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

II

Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

↕ Wird dem Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen zugestimmt und die Gesetzesvorlage unter Verzicht auf eine zweite Lesung angenommen.

↕ Wird stillschweigend beschlossen, den Anzug Dr. R. Rechsteiner und Konsorten als erledigt zu erklären.

Die *Präsidentin* beantragt, die Sitzung zu unterbrechen.

↕ Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

Hierauf wird die Sitzung um 12.01 Uhr unterbrochen.

Nachmittags 3 Uhr

14. Motionen 1–2 (15.23 Uhr)

1. Motion des Herrn B. Dürr und Konsorten betreffend mehr Gerechtigkeit dank Staatsbeiträgen an Kosten für Privatschulen

R. Häring beantragt, diese Motion nicht zu überweisen.

Weiter sprechen Dr. *R. von Aarburg*, Dr. *A. Nogawa-Staehelin, Hp. Gass, V. Herzog, A. Zanolari*, Dr. *R. Geeser, P. A. Zahn, R. Herzig*, Regierungsrat Dr. *Ch. Eymann* und *B. Dürr.*

↕ Wird mit grossem Mehr gegen 15 Stimmen beschlossen, diese Motion nicht zu überweisen.

2. Motion der Frau M. von Felten und Konsorten betreffend Revision des Universitätsgesetzes

Dr. *A. Nogawa-Staehelin* beantragt, diese Motion nicht zu überweisen.

Hiezu sprechen *D. Gysin, R. Häring, O. Herzig*, Dr. *B. Gerber*, Dr. *J. Stöcklin*, Regierungsrat Dr. *Ch. Eymann* und *M. von Felten*.

↕ Wird mit 51 gegen 39 Stimmen beschlossen, diese Motion nicht zu überweisen.

15. Anzüge 1–14 (16.43 Uhr)

1. Anzug des Herrn L. Nägelin und Konsorten betreffend Spitalaufenthalt zwecks Ausnüchterung,
2. Anzug der Frau M. Berger-Coenen und Konsorten betreffend Einführung einer «Passerelle» von der Berufsmatur zur allgemeinen Hochschulreife am Staatlichen Abendgymnasium Basel (Maturitätskurse für Berufstätige), und
3. Anzug des Herrn P. Bochsler und Konsorten betreffend Massnahmen gegen den sich abzeichnenden Hausärztemangel

↕ Wird stillschweigend beschlossen, diese Anzüge dem Regierungsrat zu überweisen.

4. Anzug des Herrn D. Stolz und Konsorten betreffend aktive Vertretung der beiden Basel in Bern

Dr. *A. Nogawa-Staehelin* beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Hiezu spricht *O. Herzig.*

↕ Wird mit 56 gegen 11 Stimmen beschlossen, diesen Anzug dem Regierungsrat zu überweisen.

5. Anzug des Herrn M. Borner betreffend Motorfahrzeuglenker ohne Führerausweis

Regierungsrat *J. Schild* beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Hiezu sprechen *M. Zerbini* und *M. Borner*.

↳ Wird mit 58 gegen 3 Stimmen beschlossen, diesen Anzug nicht zu überweisen.

6. Anzug der Frau Dr. Ch. Kaufmann betreffend Gefahrenstellen auf den Kantonsstrassen auf Riehener Gebiet

Dr. *A. Nogawa-Staehelin* beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Hiezu sprechen *I. Fischer* und *Th. Seckinger*.

↳ Wird mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen beschlossen, diesen Anzug zu überweisen.

7. Anzug der Frau Ch. Locher-Hoch und Konsorten betreffend Erhöhung der Entschädigungsansätze für Expertentätigkeit im Bereich der Lehrabschlussprüfungen im Kanton Basel-Stadt

↳ Wird stillschweigend beschlossen, diesen Anzug dem Regierungsrat zu überweisen.

8. Anzug der Frau I. Fischer und Konsorten betreffend Sicherung der Veloübergänge an der Äusseren Baselstrasse in Riehen

Dr. *A. Nogawa-Staehelin* beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Hiezu spricht *I. Fischer*.

↳ Wird mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen beschlossen, diesen Anzug zu überweisen.

9. Anzug des Herrn R. Stark und Konsorten betreffend Erweiterung des Bussenkatalogs für Abfallsünder

↳ Wird stillschweigend beschlossen, diesen Anzug zu überweisen.

10. Anzug des Herrn B. Dürr und Konsorten betreffend Aufwertung der Schulinspektionen – vermehrter Einbezug in die Qualitätssicherung der Schulen

Ph. Schopfer beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Weiter sprechen *O. Herzig, V. Herzog* und *B. Dürr*.

↳ Wird mit 43 gegen 25 Stimmen beschlossen, diesen Anzug nicht zu überweisen.

11. Anzug des Herrn B. Dürr und Konsorten betreffend Aufwertung der Schulinspektionen – Wahl des Inspektionspräsidenten durch den Grossen Rat

V. Herzog beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Hiezu sprechen *Ph. Schopfer* und *O. Herzig*.

↕ Wird mit 38 gegen 27 Stimmen beschlossen, diesen Anzug nicht zu überweisen.

12. Anzug des Herrn Hp. Gass und Konsorten betreffend Zusammenlegung der Veterinärämter Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu einem «Veterinäramt beider Basel»

Regierungsrat Dr. *C. Conti* beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

↕ Wird mit grossem Mehr gegen 12 Stimmen beschlossen, diesen Anzug dem Regierungsrat zu überweisen.

13. Anzug des Herrn Dr. L. Saner und Konsorten betreffend eine zweite Aufklärung – für eine Denkstadt Basel

Dr. *E. Herzog* beantragt, diesen Anzug nicht zu überweisen.

Hiezu sprechen *D. Stolz* und Dr. *L. Saner*.

↕ Wird mit 50 gegen 25 Stimmen beschlossen, diesen Anzug nicht zu überweisen.

14. Anzug der Frau S. Haller und Konsorten betreffend Umzonung des Pumpwerks Lange Erlen in die Zone für Intensiv-Erholung

↕ Wird stillschweigend beschlossen, diesen Anzug zu überweisen.

16. Bericht der Petitionskommission zur Petition P 173 betreffend Sicherung der Wohnqualität im Quartier und P 176 betreffend Erhaltung der Basler Hinterhöfe (17.34 Uhr)

Referentin: Die Präsidentin der Petitionskommission, *K. Zahn*.

Die Petitionskommission beantragt, von ihren Ausführungen Kenntnis zu nehmen und die Petitionen als erledigt zu erklären.

P. Bernasconi beantragt, die Petition Nr. 176 dem Regierungsrat zu überweisen.

Hiezu spricht die *Referentin*.

↕ Wird stillschweigend beschlossen, die Petition Nr. 173 als erledigt zu erklären.

↕ Wird mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen beschlossen, die Petition Nr. 176 als erledigt zu erklären.

17. Bericht der Petitionskommission zur Petition betreffend eine liberale und zeitgemässe Hanfpolitik des Kantons Basel-Stadt. P 190 (17.41 Uhr)

Referentin: Die Präsidentin der Petitionskommission, *K. Zahn*.

Die Petitionskommission beantragt, von ihren Ausführungen Kenntnis zu nehmen und die Petition als erledigt zu erklären.

↳ Wird mit grossem Mehr gegen 0 Stimmen beschlossen, diese Petition als erledigt zu erklären.

18. Beantwortung von Interpellationen

Folgende Interpellationen wurden schriftlich beantwortet:

25. Interpellation Dr. Hermann Amstad
betreffend Erhöhung der Elternbeiträge für Tagesschulen

29. Interpellation Albert Meyer
betreffend Missachtung der Gewaltentrennung durch den Regierungsrat

30. Interpellation Michel-Remo Lussana
betreffend «Haus-Sklave» am Theater Basel

34. Interpellation Anita Lachenmeier-Thüring
betreffend Anrufung eines Schiedsgerichts zur Erzielung einer Einigung in Sachen Zollfreistrasse

35. Interpellation Margrith von Felten
zur Interpellationsbeantwortung vom 10. März 2004 (RRB vom 9. März 2004) zu fünf Interpellationen betreffend Um- und Abbaupläne an der Universität Basel

36. Interpellation Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin
zur Situation der Universität

Die *Präsidentin* beantragt, die Sitzung zu unterbrechen.

↳ Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

Hierauf wird die Sitzung um 17.59 Uhr unterbrochen.

Mittwoch, den 9. Juni 2004

vormittags 9 Uhr

Präsidentin: *B. Inglin-Buomberger* I. Sekretär: *F. Heini*
Statthalter: *B. Mazzotti* II. Sekretärin: *E. Martin*

Beim Namensaufruf um 9 Uhr sind abwesend:
Entschuldigt: Dr. S. Schürch, Dr. B. Madörin, F. Gerspach, K. Herzog, D. Wunderlin, H. Baumgartner, G. Orsini.

18. Beantwortung von Interpellationen (Fortsetzung)

Folgende Interpellationen wurden schriftlich beantwortet:

38. Interpellation Karin Haeberli-Leugger
betreffend Nothilfe für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretens-Entscheid (NEE) ab 1. April 2004

40. Interpellation Stephan Maurer
betreffend den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Eskalation der Kriminalität im St. Johann und Kleinbasel

41. Interpellation Dr. Roman Geeser
betreffend Schliessung von Basler Parks in der Nacht

42. Interpellation Bruno Suter
betreffend Schwarzarbeit und der Stellung der «Sans Papiers» im Kanton Basel-Stadt

43. Interpellation Peter Bochsler
betreffend unhaltbare Zustände im öffentlichen Raum

44. Interpellation Eva Herzog
betreffend Beeinflussung der Abstimmungen vom 16. Mai 2004 durch Organe der Pensionskasse des Basler Staatspersonals sowie

48. Interpellation Stephan Ebner
betreffend Feuerwehrautos im Abstimmungskampf

45. Interpellation Rolf Häring
betreffend Zuweisung der Schülerinnen und Schüler ins Gymnasium und die beiden Leistungszüge der WBS betreffend Auswirkungen einer tieferen Gymnasialquote

46. Interpellation Beatrice Alder Finzen
betreffend mangelnder Sicherheit bei der Geldübergabe im Büro für Messen und Märkte

47. Interpellation Eveline Rommerskirchen
betreffend Massnahmen gegen die Ozonbelastung im kommenden Sommer

5. Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag betreffend Öffentliche Toilettenanlagen, Verbesserung der Infrastruktur und Umsetzung des Gesamtkonzeptes (Nr. 9281). Nr. 9338 (09.39 Uhr)

Referenten:
1. Der Vertreter der Finanzkommission, *J. Goepfert*.
2. Die Vorsteherin des Baudepartements, Regierungsrätin *B. Schneider.*

Die Finanzkommission beantragt Eintreten auf den Bericht und Annahme des vorgelegten Beschlussentwurfs.

Hiezu sprechen *R. Häring, M. Borner*, Dr. *D. Stückelberger*, Regierungsrätin *B. Schneider* und *J. Goepfert*.

- Wird stillschweigend beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.
- Wird dem Antrag der Finanzkommission mit grossem Mehr gegen 1 Stimme zugestimmt und unter Verzicht auf eine zweite Lesung folgender Beschluss gefasst:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag der Finanzkommission:

1. Für die im Rahmen des Gesamtkonzeptes geplanten Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Toilettenanlagen wird ein Rahmenkredit von CHF 6 900 000.– (Index April 2002, 110.0 Punkte, ZBI 1998) bewilligt, der die Rechnungen 2003 ff. (Baudepartement, Hochbau- und Planungsamt, Pos. 6406.340.21003) belastet.
2. Der Bericht über die bisher aufgelaufenen Kosten in Höhe von CHF 2 623 385.– und die Art der jeweiligen Finanzierung werden zur Kenntnis genommen.

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

6. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Nr. 9299 betreffend Projekt Erlenmatt. Nr. 9339 (10.04 Uhr)

Referenten:
1. Der Präsident der Bau- und Raumplanungskommission, Dr. *A.C. Albrecht*.
2. Die Vorsteherin des Baudepartements, Regierungsrätin *B. Schneider.*

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt Eintreten auf die Vorlage, Annahme des vorgelegten Beschlussentwurfs und Abschreibung der Motion L. Stutz vom 24. Juni 1999 sowie Abschreibung der Anzüge Dr. R. Rechsteiner und Konsorten vom 3. Juni 1998 und H. Käppeli und Konsorten vom 17. September 2003.

Hiezu sprechen *K. Bachmann, E. Schmid, P. Bochsler, P. Zinkernagel,* Dr. *H. Amstad, M. G. Ritter, L. Stutz, A. Lachenmeier-Thüring, A. R. Furrer, M. Schmutz, D. Goepfert*, Dr. *L. Saner* (Antrag auf Rückweisung), *M. R. Lussana*, Regierungsrätin *B. Schneider* und Dr. *A.C. Albrecht.*

⁞ Wird stillschweigend beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

⁞ Wird der Antrag auf Rückweisung mit grossem Mehr gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Die *Präsidentin* beantragt, es solle entschieden werden, ob jetzt das Traktandum Nr. 6 noch erledigt werde oder ob eine Nachmittagssitzung durchgeführt werden soll.

⁞ Wird mit grossem Mehr gegen 1 Stimme beschlossen, das Traktandum Nr. 6 noch zu erledigen und dann die Sitzung abzubrechen.

I. Zonenänderung und Zweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe

A. R. Furrer beantragt folgende Formulierung:

2. Im Gebiet innerhalb des Planungsperimeters wird den Baufeldern A bis D sowie den Freiflächen M und N die Lärmempfindlichkeitsstufe III und den Baufeldern E bis J sowie den Grünflächen K und L die Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen.

⁞ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen abgelehnt.

II. Festsetzung einer Bebauungsplanung

A. R. Furrer beantragt folgende Formulierung:

2.7 Baubereiche in öffentlichen Grün- und Freiräumen und im Nationalstrassenperimeter

In den Baubereichen K1 und N1 sind für die Öffentlichkeit zugängliche und den angrenzenden Frei- und Grünräumen dienende Nutzungen zulässig. Im Baubereich N2 ist ein Gebäude mit 8 Vollgeschossen und

30 m Gebäudehöhe sowie einer Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 11 500 m² zulässig.

↕ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 19 Stimmen abgelehnt.

D. Goepfert und *A. Lachenmeier-Thüring* beantragen folgende Ergänzung von 2.7:

Im Bauumfeld N 2 darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn im Kleinbasel eine zusätzliche Grünfläche von mindestens 2000 m² aus den Mitteln des Mehrwertfonds bereitgestellt worden ist.

Der Antrag auf Zustimmung erhält 48 Stimmen, der Antrag auf Ablehnung ebenfalls 48 Stimmen.

Die *Präsidentin* gibt ihren Stichentscheid zugunsten der Bau- und Raumplanungskommission (damit ist dieser Antrag abgelehnt).

A. R. Furrer beantragt:

2.10 Wohnqualität, öffentliche Sicherheit

Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Wohneinheit im Planungsperimeter ist die K+A Wiesekreisel (Gassenzimmer II) zu schliessen und rückzubauen.

↕ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen abgelehnt.

↕ Wird in der Schlussabstimmung dem Antrag der Bau- und Raumplanungskommission mit grossem Mehr gegen 14 Stimmen zugestimmt und unter Verzicht auf eine zweite Lesung folgender Beschluss gefasst:

I

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf §§101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 sowie auf §11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, beschliesst:

I. Zonenänderung und Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12943 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Dem Gebiet innerhalb des Planungsperimeters wird gemäss Plan zur Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe Nr. 12945 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.
3. Die Einsprache der MAT Transport AG wird entsprechend dem im Ratschlag dargelegten Antrag abgewiesen. Der Einsprecherin ist eine Ausfertigung des sie betreffenden Entscheids zuzustellen.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 12944 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 wird innerhalb des bezeichneten Perimeters als verbindlich erklärt.

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1 Bauliche Nutzung total

Innerhalb der Baufelder A bis J dürfen Nutzungen mit einer BGF von maximal 212 000 m², davon 30 000 m² BGF für Verkaufsnutzungen, mindestens 115 000 m² BGF für Wohnen, 64 000 m² BGF für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie 3000 m² BGF für Schulraum angeordnet werden.
Zusätzlich sind auf Grundstücken, die entweder schon im Besitz des Kantons sind oder von diesem resp. der Einwohnergemeinde Basel erworben werden sollen, Bauten für Dienstleistungsnutzungen mit einer BGF von maximal 21600 m² sowie diverse kleinere, bei der Gestaltung der öffentlichen Räume zu berücksichtigende Baubereiche mit Verkaufs- und Verpflegungsnutzung zulässig.

Pflichtbaulinie

Überall wo Baufelder an Allmend anstossen, muss entlang der Baulinie eine geschlossene Randbebauung erstellt werden. Nur in den Baubereichen B2, E5, F1, G1, H2, I2 sowie J2 sind Bauwiche mit einer Breite von maximal 6 m zulässig.

Freiflächenberechnung

Der an die Baufelder angrenzende Vorgartenbereich wird bei der Berechnung des Freiflächenanteils angerechnet.

2.2 Baufelder A, H, I, J

Nutzungsart und -mass

In den Baufeldern A, H, I und J sind insgesamt maximal 81500 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 39000 m² BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder H, I und J muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

2.2.1 Baufeld A

Gebäudevolumen

Im Baubereich A1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich A2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 22 m Gebäudehöhe zulässig. Im Baubereich A3 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich A4 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich A5

darf bis zur gleichen Gebäudehöhe wie im Baubereich A4 ein über die Allmend auskragender Gebäudeteil angeordnet werden, wobei ein Lichtraumprofil von mindestens 5 m über der Allmend einzuhalten ist.

Abweichungen
Von diesen Bestimmungen zur Volumenanordnung kann nur dann abgewichen werden, wenn ohne Nutzungserhöhung mittels eines Varianzverfahrens vorgängig die entsprechende Zustimmung des Regierungsrates eingeholt wurde.

Nutzungsverteilung
Grossflächige Verkaufsnutzungen mit mehr als 1200 m² BGF dürfen nur im Baufeld A angeordnet werden.

2.2.2 Baufeld H

Gebäudevolumen
Im Baubereich H1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich H2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 19 m Gebäudehöhe, im Baubereich H3 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich H4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich H5 das Erdgeschoss des Baubereichs H1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung
Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen H1 und H5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.2.3 Baufeld I

Gebäudevolumen
Im Baubereich I1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich I2 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich I3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich I4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich I5 das Erdgeschoss des Baubereichs I1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung
Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereich-

chen I1 und I5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.2.4 Baufeld J

Gebäudevolumen

Im Baubereich J1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich J2 sind Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich J3 sind Bauten bis zu 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich J4 das Erdgeschoss des Baubereichs J1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen J1 und J4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.3 Baufeld B

Nutzungsart und -mass

Im Baufeld B sind insgesamt maximal 36 000 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 30 000 m² BGF für Wohnen verwendet werden.

Gebäudevolumen

Im Baubereich B1 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich B2 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, in den Baubereichen B3 und B5 Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich B4 sind Bauten bis zu 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig.

Nutzungsverteilung

Quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Erdgeschossen entlang der Pflichtbaulinie angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen. Der Baubereich B5 ist für Schulraum und Wohnen bestimmt.

2.4 Baufeld C

Nutzungsart und -mass

Im Baufeld C sind insgesamt maximal 16 000 m² BGF zulässig.

Gebäudevolumen

Der Bereich C1 enthält Gebäude und Freiräume, die der Stadt- und Dorfbildschutzzone entsprechen. Im Baubereich C2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 21 m zulässig, sofern vorgängig das bestehende Speditionsgebäude in der Hofmitte entfernt worden ist. Der Bereich C3 ist freizuhalten, kann jedoch in Form und Grösse soweit verändert wer den, als dies die Anordnung von Anlagen für den öffentlichen Verkehr erfordert.

2.5 Baufeld D

Nutzungsart und -mass

Im Baufeld D sind insgesamt maximal 22 400 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 5000 m² BGF für Wohnen verwendet werden.

Gebäudevolumen

Im Baubereich D1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 20 m Gebäudehöhe, im Baubereich D2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe, im Baubereich D3 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 11 m Gebäudehöhe zulässig.

2.6 Baufelder E, F, G

Nutzungsart und -mass

In den Baufeldern E, F und G sind insgesamt maximal 56 100 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 41 000 m² BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder E, F und G muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

2.6.1 Baufeld E

Gebäudevolumen

In den Baubereichen E1 und E5 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe, im Baubereich E2 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich E3 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich E4 das Erdgeschoss des Baubereichs E1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen E1 und E4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

Öffentlicher Durchgang

Zwischen den Baufeldern E und F ist ein öffentlicher Durchgang vom Stadtterminal zum Stadtpark anzuordnen und durch eine Dienstbarkeit zu sichern, welche ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden darf.

2.6.2 Baufeld F

Gebäudevolumen

Im Baubereich F1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich F2 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe, im Baubereich F3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 15 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich F4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich F5 das Erdgeschoss des Baubereichs F3 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen F3 und F5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.6.3 Baufeld G

Gebäudevolumen

Im Baubereich G1 sind Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, im Baubereich G2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich G3 darf das Erdgeschoss der angrenzenden Baubereiche mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen G2 und G3 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.7 Baubereiche in öffentlichen Grün- und Freiräumen und im Nationalstrassenperimeter

In den Baubereichen K1 und N1 sind für die Öffentlichkeit zugängliche und den angrenzenden Frei- und Grünräumen dienende Nutzungen zulässig. Im Bereich N3 darf eine unterirdische Autoeinstellhalle erstellt werden. Im Baubereich N2 ist ein Gebäude mit 15 Vollgeschossen und 56 m Gebäudehöhe sowie einer BGF von maximal 21 600 m² zulässig. Die hierfür benötigte ökologische

Ersatz- und Ausgleichfläche ist zusätzlich zu den Naturschutz- und -schongebieten im Innern des Areals anzuordnen.

2.8 Weitere Bestimmungen

Naturschutz

Bei der Projektierung der Oberflächengestaltung ist in den Bereichen K und L (Grünzonen) dem Naturschutz bis zu einer Fläche von 3,5 ha Vorrang einzuräumen und eine entsprechende Schutzverordnung zu erlassen. Dabei sind 1,9 ha als zusammenhängendes, engeres Naturschutzgebiet und 1,6 ha als Naturschongebiet im Dienste der ökologischen Vernetzung und unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnnutzung zu gestalten. Während das Naturschongebiet öffentlich begehbar sein soll, muss im Naturschutzgebiet durch gestalterische Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Schutzziele eingehalten werden können, was eine entsprechend starke Einschränkung der freien Begehbarkeit mit konzentrierter Wegführung bedingt.

Dachgeschosse

Zusätzlich zu den Vollgeschossen dürfen keine Dachgeschosse erstellt werden.

Stadtentwässerung

Überall, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist, sind Installationen für eine Grauwassernutzung vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist das anfallende Meteorwasser versickern zu lassen. Falls dies auf den Baufeldern nicht möglich ist, können dazu auch öffentliche Teilflächen genutzt werden.

Energie

Die Bauten haben den Zielwert Hz des Heizwärmebedarfs nach Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» zu erfüllen. Einzelne Bauten dürfen diesen Wert überschreiten, wenn die Überschreitung durch andere Bauten kompensiert wird, die vorher oder mindestens gleichzeitig erstellt werden. Sofern die IWB das gesamte Areal zu marktgängigen Bedingungen an das Fernwärmenetz anschliesst, ist für eine andere Versorgung der Gebäude mit Wärme nachzuweisen, dass die CO_2-Emissionen 60% unter denjenigen liegen, die bei einer Bereitstellung der Wärme mit einer modernen Ölfeuerung entstehen würden.
Die Grenzwerte der Empfehlung SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sind einzuhalten.
10% der Bausubstanz (Bruttogeschossfläche) sind als weitergehende Pilot- und Demonstrationsprojekte im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft auszuführen. Darin inbegriffen ist die vom Kanton Basel-Stadt erstellte Bausubstanz (z. B. Schule) im Umfang von mindestens 3000 m² BGF. Die energietechnisch-ökologischen Qua-

litäten der Pilotbauten werden zum Zeitpunkt der Planung bzw. Realisierung nach dem dannzumal aktuellen Stand des Wissens, des technisch Machbaren und des wirtschaftlich Zumutbaren im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses festgelegt.

Lärmschutz

Mit der Abnahme der Bauten in den Baubereichen F1, F2, F4 oder I2, I3, I4 durch das Bauinspektorat müssen die zur Einhaltung der Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III erforderlichen Lärmschutzwände an den Nordtangentenbrücken ihre Wirkung vollumfänglich entfalten.

Bei der etappenweisen Entwicklung der Baufelder in lärmbelasteten Gebieten ist dem Lärmschutz insofern zu genügen, als jeweils diejenigen Elemente des Lärmschutzriegels des nächsten Baufeldes zum Schutz der lärmempfindlichen Nutzungen gleichzeitig zu realisieren sind, welche die Einhaltung der Planungswerte der ES III gewährleisten.

Befristeter Grünflächentransfer zwecks Kompensation des baurechtsbelasteten Grünzonenbereichs

Die Baubereiche G1 und G3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn die Nutzung der Gebäude der Firma MAT Transport AG an der Erlenstrasse aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Die Baubereiche J2 und J3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn das Baurecht BLG (BLG Basler Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft AG, Parzelle Nr. 3118 in Sektion 7 des Grundbuchs Basel) an der Schwarzwaldallee aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Bis zur grünzonenkonformen Nutzung der erwähnten Bereiche sind die Baubereiche G1 und G3 sowie die Restflächen der Baubereiche J2 und J3 durch die Grundeigentümerin integral als Grünflächen anzulegen und mit einem Grünflächenservitut zu belegen, welches den öffentlichen Zugang sichert und ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden kann. Diese Grünflächen sind als Schotterrasen oder in qualitativ vergleichbarerArt auszuführen; sie sind spätestens dann zu erstellen, wenn der Kanton die Gestaltung der angrenzenden Grünzonen realisiert. Der Unterhalt dieser Grünflächen wird durch den Kanton übernommen. Spätestens nach Ablauf der durch die heutigen Baurechte und Mietverträge belegten Grünzonenbereiche ist die grünzonenkonforme Nutzung in diesen Bereichen herzustellen.

2.9 Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Bebauungsplan und den zugehörigen Vorschriften zuzulas-

sen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

III. Projektierung der Infrastruktur

Der Grosse Rat bewilligt zur Projektierung der Infrastruktur im und um das Gebiet Erlenmatt die erforderlichen Kredite

– zu Lasten des Investitionsbereichs 1 «Strassen/Stadtgestaltung», Baudepartement, Tiefbauamt, Pos. 6170.110.2.1031

 Fr. 1 000 000.–

 2004: Fr. 600 000.–
 2005: Fr. 400 000.–

– zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Baudepartement, Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Pos. 6010.010.20204

 Fr. 452 000.–

 2004: Fr. 300 000.–
 2005: Fr. 152 000.–

– zu Lasten des Investitionsbereichs 2 «Öffentlicher Verkehr», Wirtschafts- und Sozialdepartement, Auftrag 8195010 25601

 Fr. 200 000.–

 2005: Fr. 100 000.–
 2006: Fr. 100 000.–

Die Beträge beziehen sich auf die Preisbasis PKI Januar 2003.

IV. Landerwerb

Der Grosse Rat bewilligt die erste Etappe des im Zusammenhang mit der Erschliessung des Gebiets Erlenmatt vorgesehenen Landerwerbs (Erwerb von ca. 17 500 m² Land in den Bereichen K und L des Bebauungsplans zum Preis von Fr. 120.– pro Quadratmeter).

Er bewilligt hierzu für das Jahr 2004 den erforderlichen Kredit zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Baudepartement, Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Pos. 6010.010.20206, Fr. 2 100 000.–.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen beim Verwaltungsgericht anzumelden; diese Frist beginnt mit Zustellung des Ein-

spracheentscheides, frühestens aber mit der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt zu laufen. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

L. Stutz und *A. Lachenmeier-Thüring* beantragen, die Motion L. Stutz und Konsorten stehen zu lassen.

- Wird mit grossem Mehr gegen 24 Stimmen beschlossen, die Motion L. Stutz und Konsorten als erledigt abzuschreiben.
- Wird stillschweigend beschlossen, die Anzüge R. Rechsteiner und Konsorten und H. Käppeli und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Die *Präsidentin* beantragt, die Sitzung abzubrechen.

- Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr.

Basel, den 9. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:
B. Inglin-Buomberger

Der I. Sekretär:
F. Heini